

BGer 9C 693/2008 vom 7. November 2008

Bundesgericht, 2008-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_693_2008

FR: TF 9C 693/2008 du 7 novembre 2008

IT: TF 9C 693/2008 del 7 novembre 2008

Regeste

Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 07.11.2008 9C 693/2008 (9C_693/2008)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 07.11.2008 9C 693/2008 (9C_693/2008) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 07.11.2008 9C 693/2008 (9C_693/2008)

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_693/2008
Urteil vom 7. November 2008 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer, Präsident, Bundesrichter Kern, Seiler, Gerichtsschreiber Maillard. Parteien S. _____, Beschwerdeführer, gegen VISANA, Weltpoststrasse 19/21, 3015 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. August 2008. Nach Einsicht in die Beschwerde von S. _____ vom 25. August 2008 (Poststempel 30. August 2008) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. August 2008 betreffend Krankenversicherung, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen kaum genügt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und im Unklaren bleibt, inwiefern der Entscheid des kantonalen Gerichts Bundesrecht verletzen sollte (Art. 95 lit. a BGG), dass indessen offen bleiben kann, ob die Beschwerde den formellen Anforderungen genügt, da sie ohnehin offensichtlich unbegründet ist, dass das Bundesgericht im den Beschwerdeführer betreffenden Urteil 9C_43/2007 vom 7. August 2007, publ. in: BGE 133 V 416 , erwogen hat, dass sich einerseits die Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht auf ärztliche Selbstbehandlungen erstreckt (E. 2, 3 und 4), und dass andererseits die Übernahme der Kosten durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung für die Behandlung mit dem nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführten Medikament Claforan ausgeschlossen ist (in BGE 133 V 416 nicht publ. E. 5), dass das Bundesgericht bereits in einem früheren, ebenfalls den Beschwerdeführer betreffenden, Urteil ausdrücklich festgehalten hat, dass für Claforan und Positionen, die im Zusammenhang mit der Verabreichung dieses Arzneimittels stehen, keine Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht (BGE 131 V 78 E. 4.2 S. 83), dass dem hier zu beurteilenden Fall eine in der Zeit vom 15. September bis 26. Oktober 2004 wiederum vom Beschwerdeführer an sich selbst vorgenommene Behandlung mit dem nach wie vor nicht kassenpflichtigen Medikament Claforan zu Grunde liegt, dass das kantonale Gericht nach dem Gesagten in bundesrechtskonformer Weise die Leistungspflicht der VISANA für die Selbstbehandlung vom 15. September bis 26. Oktober 2004 mit Claforan

verneint hat, dass sämtliche Vorbringen von S. _____ bereits im angefochtenen Entscheid, auf den zur Begründung verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), überzeugend entkräftet wurden, dass dies insbesondere auch für die Verneinung der Voraussetzungen zur ausnahmsweisen Kostenübernahme für den sog. "off-label-use" (Abgabe eines in der Spezialitätenliste aufgeführtes Arzneimittels für eine Indikation, für welche es keine Zulassung besitzt; siehe dazu BGE 131 V 349 E. 2.3 S. 351, 130 V 532 E. 6.1 S. 544) gilt, fällt doch eine solche mangels Aufführung des Medikamentes Claforan auf der Spezialitätenliste nur unter Voraussetzungen in Betracht, die nach den nicht offensichtlich unrichtigen und daher für das Bundesgericht verbindlichen (Art. 97 und Art. 105 BGG) Feststellungen der Vorinstanz nicht erfüllt sind, dass die Beschwerde - soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann - offensichtlich unbegründet ist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. November 2008 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Meyer Maillard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.